

GEBÜHRENORDNUNG

(mit lärmabhängiger Landeentgeltkomponente)

für den

Verkehrslandeplatz Eggenfelden EDME

I. LANDEGEBÜHREN

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben der Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Die Landegebühr und die Gebühr für Früh- oder Spätabfertigung werden mit der Landung fällig. Abfertigungsgebühren für einen Start außerhalb der Betriebszeit werden vor dem Start fällig. Sowohl Landegebühr als auch Früh- oder Spätabfertigungsgebühren sind Entgelte im Sinne des § 10, Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten. Alle nachfolgenden Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Eine Landegebühr ist auch nach einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten. Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Hubschraubers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entspricht.

2. Für Flugzeuge, Hubschrauber und Reisemotorsegler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewichtes, sowie nach dem durch Vorlage eines Lärmzeugnisses gemäß NfL II - 33/90 für das betreffende Luftfahrzeug nachgewiesenen und ermittelten Lärmpegel.

Dem vorgenannten Lärmzeugnis werden gleichgestellt entsprechende ausländische Lärmzeugnisse, entsprechende Herstellerangaben oder vergleichbare Unterlagen einer Zulassungsbehörde oder einer vom Luftfahrtbundesamt anerkannten Lärmmessstelle (NfL II - 71/91).

Das Lärmzeugnis ist der Gebührenrechnungsstelle des Flugplatzes zur Berechnung der Gebühren spätestens bis vor dem auf die Landung folgenden Start unaufgefordert vorzulegen. Erfolgt dies nicht, werden die Gebühren nach Buchstabe D der Anlage 1 ermittelt. Rückwirkende Vergütung von Landegebühren erfolgt nicht.

a) **Die Landegebühr wird ermittelt für:**

A) Flugzeuge und Reisemotorsegler mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz erfüllen

Der erhöhte Schallschutz ist erfüllt, wenn bei propellergetriebenen Flugzeugen und Reisemotorseglern unabhängig vom Baujahr der ermittelte Lärmpegel den Grenzwert gemäß LLV vom 05. Januar 1999 bei

- Kapitel 6, Anlage 2, um mindestens 6 dB(A) oder
- Kapitel 10, Anlage 2, um mindestens 7 dB(A) unterschreitet

sowie Strahltriebwerke-Flugzeuge den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chap. 3 entsprechen

B) Flugzeuge und Reisemotorsegler mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen und unabhängig vom Baujahr der ermittelte Lärmpegel den Grenzwert gemäß LLV vom 05. Januar 1999 bei

- Kapitel 6, Anlage 2, um mindestens 4 dB(A) unterschreitet
- Kapitel 10, Anlage 2, um mindestens 5 dB(A) unterschreitet

sowie für:

- Hubschrauber, die die Lärmgrenzwerte gemäß LSL Kap. VIII erfüllen

C) Flugzeuge und Reisemotorsegler mit Lärmzeugnis, die den erhöhten Schallschutz nicht erfüllen und unabhängig vom Baujahr der ermittelte Lärmpegel den Grenzwert gemäß LLV vom 05. Januar 1999 bei

- Kapitel 6, Anlage 2 um weniger als 4 dB(A) unterschreitet
- Kapitel 10, Anlage 2, um weniger als 5 dB(A) unterschreitet

sowie für:

- Hubschrauber, die die Lärmgrenzwerte gemäß LSL Kap. VIII nicht erfüllen
- Strahltriebwerke-Flugzeuge, die den Bedingungen von ICAO Annex 16, Chap. 3 nicht entsprechen

D) Flugzeuge, Reisemotorsegler und Hubschrauber ohne Lärmzeugnis und für Strahltriebwerke-Luftfahrzeuge ohne Zulassung nach ICAO Annex 16,

b):

Bei Schul- und Einweisungsflügen mit Flugzeugen, Drehflüglern und Reisemotorseglern mit Lärmzeugnis werden entsprechend der Größe der Unterschreitung des Lärmgrenzwertes Ermäßigungen gewährt.

Schulflüge im Sinne der Gebührenordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen bzw. zur Erlangung des Befähigungsnachweises zum Führen eines Ultraleichtflugzeuges (UL) notwendig sind. Hierzu zählen auch Ausbildungsflüge für die Erlangung einer CVFR-Berechtigung. Schulflügen gleichgestellt sind Absetzflüge zum Erwerb der Lizenz für Fallschirmspringer.

Die Ermäßigung für Schul- und Einweisungsflüge wird nicht gewährt für Starts und Landungen, die außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

FLUGPLATZ EGGENFELDEN

GMBH

FLUGPLATZ ZAINACH • 84307 EGGENFELDEN • TELEFON: 08721-9638 0 • FAX: 08721-9638 19

Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührens-berechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Gebührenordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Klassen- oder Musterberechtigung gemäß JAR-FCL 1.215 ff in Verbindung mit 1. DVO LuftPersV Anhang 1 M durchführen muss.

Die Ermäßigung wird auch nur dann gewährt, wenn mindestens drei Starts und Landungen an einem Tag in Eggenfelden vom Einzuweisenden unter Anleitung eines Fluglehrers (FI) oder Einweisungsberechtigten (CRI) durchgeführt werden.

- c) Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten.
Ausweichlandungen (z.B. wegen schlechten Wetters) sind keine Notlandungen.
 - d) Bei Schwebeflügen mit Hubschrauber zählen jeweils angefangene 10 Minuten als eine Landung.
 - e) Ermäßigte Gebühren werden auch erhoben bei Trainings- und Ausbildungscamps (z. B. AOPA-Camp) und bei organisierten Fliegerlagern und Fliegertreffen.
3. Die Landegebühr (Schullandengebühr in Klammern) beträgt für:
- Segelflugzeuge: € 7,00, netto € 5,88 (€ 5,00, netto € 4,20)
Reisemotorsegler: € 7,50, netto € 6,30 (€ 5,50, netto € 4,62)
Ultraleichtflugzeuge: € 7,35, netto € 6,17 (€ 5,25 netto € 4,41)
4. Fällt eine Landung, ein Start oder eine Abfertigung hierfür in eine Zeit außerhalb der im Luftfahrthandbuch (AIP) veröffentlichten festen Betriebszeiten, so ist für jede angefangene halbe Stunde vor Betriebsbeginn oder nach Betriebsschluss eine Sondergebühr (PPR-Gebühr) von €18,00 unmittelbar nach der Landung bzw. vor dem Start zu entrichten.

In besonderen Fällen kann die Gebühr nach vorheriger Vereinbarung mit dem Platzhalter nachträglich entrichtet werden (für Kunden mit Abbuchungsverfahren).

Ein Rechtsanspruch auf einen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten fallenden Start oder eine Landung (PPR) besteht nicht.

5. In besonderen Fällen kann der Geschäftsführer der Flugplatz GmbH Eggenfelden Gebühren festsetzen, die von den Ziffern 2 - 5 abweichen. Dies muss jedoch vor dem Anfall der Gebühr geregelt worden sein. Eine nachträgliche Rückerstattung erfolgt nicht.

II. ABSTELLGEBÜHREN

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Die Abstellgebühr ist ein Entgelt im Sinne des § 10, Abs. 1, des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Gebührenschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

2. Die Abstellgebühr beträgt je angefangene 24 Stunden: siehe Anhang (Seite 7)

Für Luftfahrzeuge und Hubschrauber mit einem Monatsabstellvertrag (Langzeitabsteller) ermäßigt sich die Gebühr um 50 %.

3. Der Zeitraum, der für die Berechnung der Abstellgebühr maßgebend ist, beginnt sechs Stunden nach Landung des Luftfahrzeuges bzw. sechs Stunden nach der Beendigung seiner Unterstellung.

III. Sonstige Gebühren

Für An- bzw. Abflüge von Luftfahrzeugen die ganz oder teilweise unter Instrumentenflugregeln durchgeführt werden und die eine Koordination mit der DFS München erforderlich machen (siehe Betriebsabsprache bei Instrumentenflugbetrieb und Nutzung RMZ), ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 7,00 (netto € 5,88) zu entrichten.

IV. INKRAFTTRETEN

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die Gebührenordnung vom 01. Januar 2015 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

FLUGPLATZ EGGENFELDEN

GMBH

FLUGPLATZ ZAINACH • 84307 EGGENFELDEN • TELEFON: 08721-9638 0 • FAX: 08721-9638 19

Vorstehende Gebühren werden gemäß § 53, Absatz I, Satz 1, LuftVZO in Verbindung mit dem § 43, Absatz 1, LuftVZO, genehmigt.

V. GENEHMIGT

Eggenfelden, den 01.01.2016

Flugplatz GmbH Eggenfelden

Helmut Franz Ellinger
Geschäftsführer

München, den

Regierung von Oberbayern
- Luftamt Südbayern -
Im Auftrag

Ulrich Ehinger
Leiter Luftamt Südbayern

FLUGPLATZ EGGENFELDEN

GMBH

FLUGPLATZ ZAINACH • 84307 EGGENFELDEN • TELEFON: 08721-9638 0 • FAX: 08721-9638 19

ANLAGE 1

LANDEGEBÜHREN EGGENFELDEN				
MTOW	Kat. A	Kat. B	Kat. C	Kat. D
0-750 kg	8,70 €	9,20 €	13,90 €	23,10 €
ermäßigt	5,80 €	6,30 €	8,20 €	15,00 €
751-1400 kg	11,55 €	12,40 €	18,60 €	31,00 €
ermäßigt	7,60 €	7,80 €	11,60 €	20,50 €
1401-2000 kg	20,50 €	22,00 €	33,90 €	56,40 €
ermäßigt	12,00 €	13,70 €	18,90 €	35,40 €
2001-3000 kg	39,90 €	42,00 €	63,00 €	105,00 €
ermäßigt	21,00 €	23,10 €	35,70 €	63,00 €
3001-4000 kg	55,70 €	57,80 €	86,60 €	144,40 €
ermäßigt	31,50 €	34,70 €	50,40 €	93,50 €
4001-5000 kg	73,50 €	77,70 €	116,60 €	194,30 €
ermäßigt	42,00 €	46,20 €	65,10 €	123,90 €
5001-6000 kg	94,00 €	100,80 €	151,20 €	252,00 €
ermäßigt	54,60 €	59,90 €	83,00 €	154,40 €
6001-7000 kg	113,40 €	123,90 €	185,90 €	309,80 €
ermäßigt	67,20 €	73,50 €	100,80 €	184,80 €
7001-8000 kg	133,40 €	147,00 €	220,50 €	367,50 €
ermäßigt	79,80 €	87,20 €	118,70 €	215,30 €
8001-9000 kg	153,30 €	170,10 €	255,20 €	425,30 €
ermäßigt	92,40 €	100,80 €	137,50 €	245,70 €
9001-10000 kg	173,30 €	193,20 €	289,80 €	483,00 €
ermäßigt	105,00 €	114,50 €	154,40 €	275,20 €
10001-11000 kg	193,20 €	216,30 €	324,50 €	540,80 €
ermäßigt	117,60 €	128,100 €	172,20 €	306,60 €
11001-12000 kg	213,20 €	239,40 €	359,10 €	598,50 €
ermäßigt	130,20 €	141,80 €	190,10 €	337,10 €
12001-13000 kg	233,10 €	262,50 €	393,80 €	656,30 €
ermäßigt	142,80 €	155,40 €	207,90 €	367,50 €
13001-14000 kg	253,10 €	285,60 €	428,40 €	714,00 €
ermäßigt	155,60 €	169,10 €	225,80 €	398,00 €
14001-15000 kg	273,00 €	308,70 €	463,10 €	771,80 €
ermäßigt	168,00 €	182,70 €	243,60 €	428,40 €
je weitere angef. 1000kg	20,00 €	23,10 €	34,70 €	57,80 €
ermäßigt	12,60 €	13,70 €	17,85 €	31,00 €

gültig ab 01.01.2016

Geschäftsführer: Ludwig Zeiler • Flugplatz Eggenfelden • 84307 Eggenfelden

Bankverbindung: Sparkasse Rottal-Inn • IBAN: DE97 7435 1430 0000 0309 32 • BIC: BYLADEM1EGF

Handelsregister: Amtsgericht Landshut HRB 210 • Steuer-Nr. 141/126/50270

Seite 6

FLUGPLATZ EGGENFELDEN

GMBH

FLUGPLATZ ZAINACH • 84307 EGGENFELDEN • TELEFON: 08721-9638 0 • FAX: 08721-9638 19

ABST-UL	Abstellgebühr Ultraleicht (pro Tag).....	€ 7,00
ABST -1	Abstellgebühr einmotorige LFZ (Pro Tag)	€ 10,50
ABST -2	Abstellgebühr mehrmotorige LFZ (Pro Tag)	€ 15,00
ABST-D1	Dauerabstellgebühr einmotorige LFZ (Pro Monat)	€ 95,00
ABST-D2	Dauerabstellgebühr mehrmotorige LFZ (Pro Monat)	€ 149,00
AUSLAN	Auslandsabfertigungsgebühr (pauschal)	€ 6,00
BAT-K	Außenbordversorgung Kolben-Triebwerke	€ 17,85
EIWA-UL	Eigenwäsche Ultraleichtflugzeuge	€ 10,00
EIWA-1	Eigenwäsche Motorflugzeuge (Ein-Mot)	€ 12,50
EIWA-2	Eigenwäsche Motorflugzeuge (Mehr-Mot)	€ 19,50
FAX	Fax - Gebühr Empfangen/Senden (Pro Seite)	€ 0,35
FEUERW	Löschfahrzeugeinsatz (Unimog)	nach Aufwand
HAMI-JÄH	Hallenmiete jährliche Berechnung	nach Gewicht
HAMI-MON	Hallenmiete monatliche Berechnung	nach Gewicht
HANG-UL	Unterstellgebühr (Pro Tag) Ultraleichtflugzeuge	€ 10,50
HANG-1	Unterstellgebühr (Pro Tag) Motorflugzeuge (Ein-Mot)	€ 13,75
HANG-2	Unterstellgebühr (Pro Tag) Motorflugzeuge (Mehr-Mot)	€ 24,20
KOPIE	Fotokopie (Pro Blatt)	€ 0,35
LOHNSTD	Lohnstunde für Platzwart – Tätigkeit	€ 50,00
LÖSCHER	Feuerlöschereinsatz (Pro Stück)	nach Aufwand
NACHTFLU	Ermäßigte Nachtfluggebühr AOPA	€ 21,00
PORTO	Porto- und Verwaltungsgebühren	€ 2,00
PPR	Früh-/Spätabfertigungsgebühren (Pro halbe Stunde)	€ 18,00
SEGELFL.	Abstellgebühr für Segelflugzeug - Anhänger (Pro Tag)	€ 6,00
SERV	Servicedienste (Pro halbe Stunde)	€ 30,00
STA-LA-M	Telefongebühr für Start- und Landemeldungen (pauschal)	€ 1,30
TELEFON	Telefoneinheit	€ 0,15
WOHNWAG	Wohnwagenstellgebühr (Pro Tag)	€ 7,00

Alle Preise sind inklusive der gültigen Mehrwertsteuer